

## Konzept zur Schulung der Mitarbeiter/innen im Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland e. V. zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt



Lisa Vogel

Kienbaum – Olympisches und  
Paralympisches Trainingszentrum für  
Deutschland e. V.

20.04.2020

## Inhalt

1. Präambel.....	1
2. Ziele .....	2
3. Methodik und Lerneffekt .....	3
4. Inhalte der Weiterbildung.....	4
4.1. Hintergrundinformationen .....	4
4.1.1. Begriffsdefinitionen.....	5
4.1.2. Vorgehensweisen der Täter .....	6
4.1.3. Spezifische Bedingungen im Sport.....	7
4.1.4. Status Quo .....	9
4.2. Prävention/ Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe, Körperlichkeit, Vertrauen .....	10
4.2.1. Aufklärung und Organisation im Unternehmen .....	10
4.2.2. Verhaltensregeln zur Prävention .....	11
4.3. Interventionsplan.....	13
4.3.1. Ruhe bewahren bei Verdacht.....	14
4.3.2. Information .....	14
4.3.3. Beweise sichern .....	15
4.3.4. Dokumentation .....	16
4.3.5. Strafanzeige.....	16
4.3.6. Umgang und Unterstützung von betroffenen Personen .....	16
4.3.7. Konsequenzen .....	17
4.3.8. Auswertung .....	17
4.4. Regelungen zu Sanktionen .....	17
4.4.1. Strafrechtliche Sanktionen .....	18
4.4.2. Arbeitsrechtliche Sanktionen.....	19
5. Fazit .....	20
Literatur.....	21

## 1. Präambel

Aufgrund aktueller öffentlich bekanntgegebener Vorfälle, scheint das Thema sexualisierter Gewalt wichtiger zu werden, auch wenn es kein neues Thema ist.

„Die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ist ein wichtiges Thema, das uns allen gemeinsam eine besondere Aufmerksamkeit abverlangt“. Mit dem Schreiben vom 15. März 2019 sind alle vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geförderten Einrichtungen, wie es auch Kienbaum - Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland e. V. (kurz: Trainingszentrum Kienbaum) darstellt, aufgefordert bestimmte Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sport umzusetzen.

Die Umsetzung verschiedene Maßnahmen ist die Grundlage für weitere Bundesmittel und die Förderung in den folgenden Jahren.

Folgende geforderte Maßnahmen sind durch das Trainingszentrum Kienbaum bereits umgesetzt worden:

- Die Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip im Leitbild und in der Satzung. (erledigt am 23.05.2019)
- Die öffentliche Benennung eines oder einer Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur. (erledigt Nov. 2019) → Lisa Vogel bzw. entsprechende Vertretung
- Die Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler/innen hat. (erledigt am 29.01.2020 von allen Mitarbeitern + Neuaufnahme als Grundlage für Neueinstellung)
- Die Aufnahme der von den Mitarbeiter/innen unterzeichneten Ehrenkodizes von DOSB/dsj nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen als Bestandteil der Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche rechtliche Konsequenzen. (erledigt am 29.01.2020 von allen Mitarbeitern + Neuaufnahme im Arbeitsvertrag für Neueinstellungen)

Folgende Maßnahmen sind für die Erfüllung der Richtlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt gemäß dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat noch umzusetzen:

- Die Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzeptes zur Schulung der Mitarbeiter/innen zum Thema sexualisierte Gewalt.

- Die Erstellung von grundsätzlichen Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger/innen und heranwachsenden Sportler/innen.
- Die Erstellung eines Interventionsplans zum Umgang mit Verdachts-/ Vorfällen sexualisierter Gewalt.
- Die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen.

Mit dem vorliegenden Konzept werden die noch umzusetzenden Maßnahmen erfüllt. Im Rahmen des Weiterbildungskonzeptes werden die Punkte der Verhaltensregeln, des Interventionsplans und der Regelegung zu den Sanktionen aufgeführt, da diese Teil der Weiterbildung sind.

Bei der Erstellung des Konzeptes wurde sich an den Richtlinien als auch bereits veröffentlichten Konzepten zum Thema sexualisierte Gewalt orientiert. Die zugrundeliegende Literatur ist entsprechend im Literaturverzeichnis aufgeführt. Es handelt sich ausschließlich um Web-Veröffentlichungen.

Alle Fakten basieren auf den Veröffentlichungen aus dem Literaturverzeichnis. Diese sind lediglich anders formuliert und mit Aussagen für das Trainingszentrum Kienbaum ergänzt worden.

Für die Vereinfachung des Verständnisses wird im Rahmen dieses Konzeptes die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## **2. Ziele**

„Das obergeordnete Ziel [...] ist die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur in den Sportvereinen. Nur wenn das Tabu, über sexualisierte Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erhöht werden.“ (DOSB; dsj)

Demnach soll das Konzept vor allem für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und eine gewisse Anteilnahme hervorrufen. Die Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum erhalten Regeln und Handlungsgrundsätzen zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sport.

Das Konzept zum Thema sexualisierte Gewalt verfolgt mehrere Ziele:

1. Sensibilisierung und Aufmerksamkeit schaffen für das Thema sexualisierte Gewalt. Ein Bewusstsein des Themas sexualisierte Gewalt ist notwendig, um gegebene Situationen richtig einschätzen und darauf reagieren zu können.
2. Zukünftiger Erhalt von Fördermittel seitens des Bundes.
3. Handlungsgrundlage und Richtlinien für die Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum.
4. Schutz und Stärkung der Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum durch die Ausarbeitung eines Konzeptes mit Leitlinien.
5. Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport.

Offensichtlich ist, dass mit dem Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt mehrere Ziele verfolgt werden.

### **3. Methodik und Lerneffekt**

Entsprechend den Anforderungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wird die Methodik einer wissenschaftlichen Arbeit/ Erstellung eines Konzeptes mit einer Integrierten Weiterbildung der Mitarbeiter herangezogen.

In dem vorliegenden Konzept werden alle relevanten Themen wissenschaftlich beschrieben und stellen damit die Grundlage für die Weiterbildung im Trainingszentrum Kienbaum dar.

Das Konzept mit allen wichtigen Informationen, Verhaltensregeln, einem Interventionsplan und aufgeführten Sanktionen liegt in jedem Bereich des Trainingszentrums Kienbaum aus, sodass sich jeder Mitarbeiter dieses Konzept jederzeit durchlesen bzw. bei Fragen nachschlagen kann.

Die Weiterbildung sind wie folgt angedacht: Als Grundlage nimmt im Jahr 2020 jeder Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum an der Weiterbildung zum Thema sexualisierte Gewalt teil, in dem alle Grundlage und wichtigen Aspekte des Konzeptes gelehrt werden.

Zur Auffrischung und die Vermittlung neuer Erkenntnisse erfolgt einmal jährlich eine Fortbildung jedes Mitarbeiters. Sollten wenig neue Erkenntnisse vorliegen, kann diese Fortbildung auch im Rahmen eines Schreibens der Beauftragten für Prävention sexualisierter Gewalt im Trainingszentrum Kienbaum (Lisa Vogel bzw. entsprechende Vertretung) erfolgen. Alle drei Jahre ist jedoch eine Fortbildung im Rahmen eines Seminars für jeden Mitarbeiter zur Auffrischung angedacht. Den Termin und den Zeitumfang wird dabei von der Beauftragten für dieses Thema bekannt gegeben.

Die jeweiligen Schulungsunterlagen werden allen Mitarbeitern ausgehändigt. Das Konzept kann auf Anfrage auch ausgehändigt werden, wenn ein Exemplar im Bereich nicht ausreicht.

Jeder Mitarbeiter hat das Recht, die Unterlagen einzufordern.

Bei Neueinstellungen ist die Anfangsschulung einmalig vorzunehmen und im gleichen Rhythmus wie die anderen Mitarbeiter zu Schulen. Dabei passt sich der neue Mitarbeiter dem Tonus des Trainingszentrums Kienbaum an.

Mit der Regelmäßigkeit soll die ständige Sensibilisierung dieses Themas erhalten und neue Erkenntnisse relativ zeitnah vermittelt werden.

## **4. Inhalte der Weiterbildung**

Die Fortbildung für die Mitarbeiter sollte alle wesentlichen Informationen und Handlungshinweise rund um das Thema sexualisierte Gewalt beinhalten. Das Ziel der Fortbildung ist, dass alle Mitarbeiter grundlegend wissen, wie sie sich verhalten müssen, um sexualisierte Gewalt vorzubeugen als auch beim Eintreten eines Verdachtes. Aber auch Grundlagen sind relevant: was ist sexualisierte Gewalt überhaupt? Wie lässt sich diese abgrenzen? Wie häufig tritt sie in welchen Formen auf? All diese und noch weitere Fragen werden in diesem Kapitel erläutert.

Angefangen von den Hintergrundinformationen, Verhaltensregeln über einen Interventionsplan bis hin zu Sanktionen, die durch sexualisierte Gewalt eintreten können.

### **4.1. Hintergrundinformationen**

Um weiterführend das Thema sexualisierte Gewalt zu betrachten, sind einige Hintergrundinformationen zu übermitteln. Vor allem geht es hierbei natürlich um spezielle Begriffsdefinitionen rund um das Thema sexualisierte Gewalt.

Jedoch sollen die Mitarbeiter bereits hier sensibilisiert werden, wie gehen Täter vor und welche Formen der sexualisierten Gewalt werden unterschieden.

Ein wichtiger Aspekt, um die Wichtigkeit für Prävention sexualisierter Gewalt in jedem Unternehmen, vor allem in sportbezogenen Unternehmen, da viele Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlecht und gesundheitlicher Verfassung, aufeinander treffen, sind Darlegungen des Status quo. Wie ist die Ausbreitung, wie ist der Stand in Sportorganisationen derzeit und welchen Erfahrungen gibt es.

#### 4.1.1. Begriffsdefinitionen

Unter sexualisierter Gewalt werden Handlungen verstanden, in denen die Sexualität als Mittel der Unterwerfung, Demütigung oder Verletzung anderer eingesetzt wird. Dazu zählen Handlungen mit Körperkontakt, als auch ohne Körperkontakt.<sup>1</sup>

In der engen **Definition** geht es um sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (sexueller Missbrauch), also um erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (StGB §177) definiert sind.

In der weiten Definition zählen dazu z. B. auch:

- Verbale Belästigung (Sexistische Witze; Beschimpfungen und Bedrohungen in der Schule, am Arbeitsplatz, auf der Straße usw.)
- Voyeuristische & exhibitionistische Handlungen
- Zeigen pornographischer Bilder und Videos
- Zwangsprostitution
- Unerwünschte Berührungen intimer Körperbereiche<sup>2</sup>

Im Folgenden wird mit dem Begriff sexualisierter Gewalt der gesamte Problemkomplex (weite Definition) angesprochen, sofern nicht explizit auf sexuellen Missbrauch hingewiesen wird.

Bei diesem Thema ist aber auch zu unterscheiden, ob es sich um unbeabsichtigte Grenzverletzungen oder um gewollte mutmaßliche sexualisierte Übergriffe handelt.

Das Thema sexualisierte Gewalt ist ein sensibles Thema. Daher ist auch der Begriff des **Verdacht**es zu erläutern. Es wird in drei Formen des Verdacht unterschieden:

- Verdacht oder Vermutung: Ist eine kombinatorische Erkenntnis aus allgemeiner Lebens- und Berufserfahrung, dass eine Straftat oder/und die Täterschaft einer bestimmten Person vorliegen könnten, ohne dass die Tatsachen bereits darauf hinweisen. Es liegen Anzeichen für sexualisierte Gewalt vor.
- Begründeter Verdacht: Es liegen Gründe für den Verdacht der sexualisierten Gewalt vor. Ein oder mehrere Personen haben eine Beobachtung gemacht.
- Erhärteter Verdacht: Die Wahrscheinlichkeit schuldhafter Handlung ist sehr hoch und es sind keine anderen Begründungen für die Beobachtung denkbar.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Dr. Bettina Rulofs, Deutsche Sporthochschule Köln & Institut für Soziologie und Genderforschung, 2019, S. 7.

<sup>2</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, S. 9.

<sup>3</sup> Vgl. RBO-Inmitten gGmbH, 2019, S. 2.

Zur Einordnung von sexualisierter Gewalt sollen zudem mögliche **Symptome** aufgezeigt werden. Zu beachten ist aber „dass eine Person sexualisierter Gewalt ausgesetzt war, lässt sich nicht an spezifischen Symptomen ablesen. Auftretende Symptome können auch auf andere Ursachen hinweisen. Bei allen plötzlich auftretenden Verhaltensauffälligkeiten, die nicht eindeutig mit anderen Ursachen in Zusammenhang zu bringen sind, sollte an sexualisierte Gewalt gedacht werden.“<sup>4</sup> Zu möglichen Symptomen können folgende zählen: Verletzungen am Körper, Verhaltensauffälligkeiten, soziale Auffälligkeiten wie besondere Nähe, aber auch besonderes Meiden von bestimmten Personen oder sexualisiertes Verhalten.<sup>5</sup>

#### 4.1.2. Vorgehensweisen der Täter

Die Vorgehensweise der Täter kann natürlich nicht pauschal beschrieben werden. Doch gibt es verschiedene Beobachtungen, die ähnliche Verhaltensweisen aufzeigen. In diesem Kapitel werden die Fakten hierzu kurz zusammengefasst.

Grundsätzlich handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um das Streben nach Unterwerfung, d.h. die Tat basiert auf Machtausübung und Machtmissbrauch. Nachweislich erfolgt dies häufiger von Männern als von Frauen.<sup>6</sup>

Bei den Tätern wird unterschieden in verschiedene Personengruppen. Zum einen in Pädosexuelle, die an Kindern und Jugendlichen sexuelle Handlungen vornehmen. Zum anderen gibt es aber auch die Peer-Gewalt, die sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen. Für diese Täter liegen leider wenige Informationen vor, da die meisten Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht werden.

Im Trainingszentrum Kienbaum sind jedoch beide Formen relevant, da sowohl Erwachsene mit Kindern auf engem Raum mehrere Tage am Stück zusammen sind, als auch die Kinder und Jugendliche untereinander.<sup>7</sup>

Die Täter suchen sich ihre Opfer in verschiedenen Kontexten. Für das Trainingszentrum Kienbaum stehen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit (wie auch Vereine und Verbände) im Vordergrund. Allerdings tritt sexueller Missbrauch auch in Familien, Nachbarschaften, Betreuungseinrichtungen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung auf. Dies sollte von

---

<sup>4</sup> RBO-Inmitten gGmbH, 2019, S. 5.

<sup>5</sup> Vgl. RBO-Inmitten gGmbH, 2019, S. 5.

<sup>6</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, S. 10.

<sup>7</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, S. 10.

allen Mitarbeitern des Trainingszentrums Kienbaum im Hinterkopf behalten werden, falls Kinder und Jugendliche davon berichten.

Betrachten wir, aufgrund der Spezialisierung auf den Sport, vorwiegend diesen Bereich, sind die Täter häufig die Trainer/ Betreuer, aber auch Teamkameraden, medizinisches Betreuungspersonal oder Sportfunktionäre sind als Täter nicht auszuschließen.<sup>8</sup>

Grundsätzlich lässt sich überwiegend eine Vorgehensweise bei Tätern erläutern, die natürlich von Fall zu Fall auch abweichen kann.

Meistens beginnt sexualisierte Gewalt nicht mit einem Überfall, sondern mit einer längeren Phase der Manipulation, um das Vertrauen des Opfers zu gewinnen. Zudem prüft der Täter häufig die Widerstandsfähigkeit der Opfer, um sicherzugehen, dass bei einer Tat keine Kommunikation stattfindet, sondern das Opfer alles für sich behält.

Demnach wird über einen langen Zeitraum Vertrauen aufgebaut und ein enges Verhältnis geschaffen. In diesem Fall nutzt der Täter dieses Vertrauen, welches er als Betreuer o. ä. hat, aus. Vor allem junge Sportler schweigen oft, da sie ihre Karriere nicht gefährden wollen und den Erfolg am Trainer ausmachen.

Ein weiterer Schachzug der Täter ist, dass diese nach Außen (Öffentlichkeit, Verband, Eltern) vorbildhaft auftreten und einen Schein erwecken. Demnach sollte Niemandem bei einem Verdacht blind vertraut werden, sondern ein gesundes Misstrauen vorhanden sein, um die Anhaltspunkte bewerten zu können.<sup>9</sup>

Es gibt natürlich nicht nur langfristig geplante Missbrauche, sondern auch immer wieder Kurzschlusshandlungen. Beispielsweise werden unter Jugendlichen Sprüche geäußert, die bereits unter sexualisierte Gewalt zählen. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen lange geplanten Überfall. Diese Form sollte nicht außer Acht gelassen werden.

#### **4.1.3. Spezifische Bedingungen im Sport**

Der Bereich Sport dient zur Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Doch bietet dieser Bereich auch gewisse Risikofaktoren im Bezug auf sexualisierte Gewalt.

In verschiedenen Situationen, die für den Sport typisch sind, können sich aber auch günstige Situationen für sexualisierte Gewalt ergeben. Beispiele dafür sind folgende:

---

<sup>8</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, S. 10.

<sup>9</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, S. 11.

- „Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und teilweise notwendig – sowohl beim Ausüben des Sports, der in vielen Situationen den Körperkontakt per se beinhaltet, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinungen auch von jungen Menschen hervorgerufen werden.
- Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, die die Privatsphäre der Sportlerinnen und Sportler gegebenenfalls nicht ausreichend schützt.
- [...]
- Häufig sind Maßnahmen im Sport mit Übernachtungen verbunden, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen in Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen.“<sup>10</sup>

Anhand dieser Auflistung wird deutlich, dass im Sport verschiedene Szenarien Potential für sexualisierte Gewalt hervorrufen.

Wie im vorherigen Kapitel bereits beschrieben, handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um eine Machtausübung. Daher sind auch die Gegebenheiten im Sport bezüglich der Machtverhältnisse zu bewerten. Hierbei spielen vier Faktoren eine Rolle: Kompetenz- und Altersgefälle, Geschlechterverteilung, Geschlechterstereotypen und die Leistungsorientierung. Kurz die einzelnen Faktoren, die zur sexualisierten Gewalt beitragen können, erläutert:

Aufgrund von bestimmten Alters- und Kompetenzgefällen im Sport, nehmen Kinder und Jugendliche meistens die Rolle des Unterlegenen an. Zudem ist das Vertrauen in die Trainer/ Betreuer so groß, dass Fehlverhalten nicht erkannt werden oder den Sportlern nicht geglaubt wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Leistungsorientierung ein wichtiger Aspekt. Sportler verfolgen das Ziel, bestmögliche Leistungen zu erzielen. Dabei vertrauen sie auf die Trainingsweisen ihrer Trainer. Fehlverhalten wird dabei schwer deutlich und verschimmt für die Sportler, da eine verschobene Wahrnehmung durch die Leistungsorientierung vorliegt.

Auch wenn sich in den letzten Jahren das Verhältnis der Geschlechter in bestimmten Positionen geändert hat, gibt es dennoch Unterschiede zwischen Männern und Frauen.

Auch Stereotypen können zur sexualisierten Gewalt beitragen, z. B. Fotos von Sportlerinnen können anders wirken, als die von Sportlern.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, S. 13.

<sup>11</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, S. 13f.

#### 4.1.4. Status Quo

Sexualisierte Gewalt ist kein unbekanntes Thema, doch fühlen sich viele davon nicht angesprochen, da es als ein weit entferntes Thema erscheint.

Um zu verdeutlichen, wie die aktuelle Lage und die Ausbreitung von sexualisierter Gewalt ist, die vor dem Sport auch keinen Halt macht, werden anschließend ein paar Fakten aufgelistet:

- 50% der Mädchen und 50 - 60% der Jungen sind Opfer von sexuellem Missbrauch von Bezugspersonen aus dem außerfamiliären Nahbereich (z.B. Nachbarn, Freunde der Familie, ältere Jugendliche, Trainer, Babysitter) und von Fremden (Wetzels, 1999)
- 13% der Frauen gaben an, seit ihrem 16. Lebensjahr schon einmal Formen sexualisierter Gewalt im engeren Sinne (§ 177 StGB – Nötigung, Vergewaltigung) erlitten zu haben. (BMFSFJ, 2004)
- Kinder müssen in der Regel 8 Mal (!) über sexualisierte Gewalt berichten, bevor ihnen geglaubt und 12 Mal (!), bevor ihnen geholfen wird. (Kinderschutzbund, 2010)

Nun möchten wir auch die Sensibilität für den Sport schaffen. Dazu werden folgend ausgewählte Ergebnisse der Forschung „Safe Sport“ von Dr. Bettina Rulofs, der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Institut für Soziologie und Genderforschung im Jahr 2019 dargelegt:

- Etwa ein Drittel der Kadersportler/in hat schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport erlebt.
- Sexualisierte Gewalt ist im Bereich des organisierten Leistungs- und Wettkampfsport genauso präsent wie in der Allgemeinbevölkerung.
- Sexualisierte Gewalt tritt in der Regel nicht isoliert auf, sondern gemeinsam mit anderen Gewaltformen (körperliche und emotionale Gewalt).
- Athletinnen sind signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Athleten.
- Sexualisierte Gewalt im Sport wird sowohl durch Erwachsene als auch durch Jugendliche ausgeübt. Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen im Sport tritt dabei insbesondere in Form von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt auf.
- Alle Landessportbünde, 40% der Spitzenverbände und 23% der Verbände mit besonderen Aufgaben gaben an, in den Jahren 2011 – 2015 von Vorfällen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erfahren zu haben.

- Gut ein Drittel der Vereine gibt an, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einzusetzen.<sup>12</sup>

Entsprechend der Verbreitung von sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass nicht nur in den Verbänden und Heimatvereinen Maßnahmen zur Prävention und Erkennung von sexualisierter Gewalt entworfen werden, sondern auch das Trainingszentrum Kienbaum dazu beiträgt, dieses Thema einzudämmen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass dieses Thema Beachtung und Verhaltensregeln benötigt.

## **4.2. Prävention/ Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe, Körperlichkeit, Vertrauen**

Da der organisierte Sport für potentielle Täter interessant ist, ist vor allem in diesem Bereich die Integration von Präventionsmaßnahmen ein bedeutender Aspekt.

Um einheitlich im Trainingszentrum Kienbaum zu agieren und die Mitarbeiter durch festgelegte Verhaltensregeln zu schützen, werden folgend Maßnahmen zur Prävention als auch bestimmte Verhaltensregeln aufgeführt.

Dieses Kapitel befasst sich mit der Frage: Was können wir als Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum dafür tun, um sexualisierte Gewalt speziell im Sport zu verhindern?

### **4.2.1. Aufklärung und Organisation im Unternehmen**

Aufklärung ist eines der wichtigsten Themen in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Wo wird sexualisierte Gewalt abgegrenzt, wie verbreitet ist dieses Thema und wie muss ich mich verhalten? Dies sind wesentliche Eckpunkte zum Verständnis des Sachverhaltes und der Einordnung der Wichtigkeit.

Für uns im Trainingszentrum Kienbaum geht es nicht um die alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die in unserer Hand liegt, sondern um die zur Verfügungstellung der Infrastruktur für Vereine, Verbände oder weitere Institutionen. Daher liegt ein besonderes Augenmerk bei uns auf der Erkennung von verdächtigen Handlungen und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich auf unserem Gelände befinden. Als Außenstehender, demnach als Mitar-

---

<sup>12</sup> Nahezu wörtlich übernommen von Dr. Bettina Rulofs, Deutsche Sporthochschule Köln & Institut für Soziologie und Genderforschung, 2019, S. 8.

beiter des Trainingszentrums Kienbaum und nicht Mitglied des Vereins, hat man einen anderen Blick, als wenn man im Vereinsgeschehen direkt mit drin steckt und das tägliche Training beobachtet. Daher setzen wir auf den Blick eines Außenstehenden, ungewöhnliche Situationen aufzunehmen und entsprechend zu handeln.

Zudem werden unsere Mitarbeiter mit diesem Konzept mit den wichtigsten Eckpunkten des Themas sexualisierte Gewalt bekannt gemacht und eine Handlungsmacht ausgesprochen. Mit der Weiterbildung soll vor allem das Selbstbewusstsein gestärkt werden, in verdächtigen Situationen nicht wegzugucken.

Sollten Fragen jeglicher Art zum Thema sexualisierte Gewalt auftreten, ist ein Ansprechpartner im Unternehmen bekannt. Im Trainingszentrum Kienbaum nimmt diese Rolle Lisa Vogel ein. Sollte sie nicht verfügbar sein, tritt dafür ihre Vertretung ein. Somit ist gewährleistet, dass alle Mitarbeiter die Möglichkeit haben, neue Informationen zu erhalten, Fragen zu stellen und Unsicherheiten aus der Welt zu schaffen.

Zudem ist der Grundsatz zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Satzung des Trainingszentrums Kienbaum seit 2019 verankert. Somit hat sich unsere Einrichtung klar positioniert im Kampf gegen sexualisierte Gewalt.

Um unsererseits einen Schutz für die Gäste des Trainingszentrums Kienbaum darzulegen, liegt von allen Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis vor, sodass ausgeschlossen werden kann, dass Mitarbeiter bereits straffällig oder verhaltensauffällig in Bezug auf sexualisierte Gewalt waren.

Grundsätzlich ist zur Prävention zu sagen, dass durch Prävention sexualisierte Gewalt nicht generell verhindert werden kann, doch kann erzielt werden, dass die Mitarbeiter sensibilisiert sind und somit die Fälle eingedämmt werden können. Das Konzept zur Prävention beruht auf dem Fakt der Eindämmung.

#### **4.2.2. Verhaltensregeln zur Prävention**

Bei einem erfolgreichen Konzept sind vor allem Verhaltensregeln und Handlungshinweise relevant. Diese sollen im Folgenden formuliert werden.

Ziel von Verhaltensregeln ist ein Nähe-Distanz-Verhalten sowie einen respektvollen Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen anzustreben und einzuhalten.

Wir möchten die Verhaltensregeln in zwei Rubriken einteilen. Zum einen, worauf wir als Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum selber achten müssen und zum anderen, welche Verhaltensregeln bei Vereinen und Verbänden gelten, die bei uns ihr Trainingslager absolvieren. Nur mit der grundlegenden Formulierung der Verhaltensregeln der Vereine und Verbände ist es für die Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum möglich, sexualisierte Gewalt zu erkennen bzw. besser einordnen zu können.

In den Vereinen und Verbänden sind Verhaltensregeln zu folgenden Themen definiert:

- Duschen mit minderjährigen Sportlern
- Betreten der Umkleide
- Umgangsformen (Formen der Anrede, sexistische Witze, usw.)
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen außerhalb des Trainings mit den Sportlern
- Umgang beim Training (z. B. Hilfestellung leisten)<sup>13</sup>

Die Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum können nicht von jedem Verein oder Verband die Verhaltensregeln kennen, jedoch bieten diese Aspekte die Möglichkeit für Richtlinien innerhalb des Trainingszentrums Kienbaum, die wie folgt lauten:

1. Bei gemischten Trainingsgruppen sind durch das Trainingszentrum Kienbaum mindestens zwei Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. Sollte den Mitarbeitern des KOPT auffallen, dass männliche und weibliche Sportler oder/ und Trainer in eine Umkleide gehen, sind entsprechend Informationswege zu nutzen, um einen weiteren Umkleideraum zur Verfügung zu stellen und die Trainingsgruppe entsprechend darauf hinzuweisen.
2. Bei gemischten Gruppen ist darauf zu achten und hinzuweisen, dass jeweils mindestens ein männlicher und ein weiblicher Betreuer während des Aufenthaltes vor Ort sind.
3. Bei der Zimmerbelegung ist zu kontrollieren (im Vorfeld oder bei der Anreise), dass keine verschieden geschlechtlichen Kinder und Jugendliche auf einem Zimmer sind. Ausnahmeregelungen können schriftlich von den Elternteilen angemeldet werden.  
Auch ist darauf zu achten, dass kein Trainer mit einem Sportler sich ein Zimmer teilt. Dies ist strengstens untersagt.
4. Bei Rundgängen durch die Sportanlagen ist durch das Personal des Trainingszentrums Kienbaum darauf Rücksicht zu nehmen, wenn Sportler sich noch in Umkleideräumen oder Regenerationsmöglichkeiten (z. B. Sauna) aufhalten. Hier ist sicherzustellen, dass vor dem Betreten der Anlagen, z. B. zur Kontrolle oder Reinigung, sich keine Sportler

---

<sup>13</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2011, S. 33.

mehr in den Räumlichkeiten aufhalten. Es wird geraten, lieber zu warten oder das Vorhaben zu verschieben, als in eine unangemessene Situation zu geraten.

5. Das Verhalten von Punkt 3 gilt gleichwohl für die Reinigung der Zimmer.
6. Das Verhalten von Punkt 3 gilt gleichwohl für Reparaturen in den Zimmern. Diese dürfen bei belegten Zimmern nur unter vier Augen erfolgen.
7. Körperkontakt und Witze bzw. anzügliche Sprüche sind in Bezug auf die Sportler zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um Hilfeleistungen oder Übergabe von Material.
8. Berührungen und Umarmungen ohne sexuellen Hintergrund im beiderseitigen Einverständnis sind mit Trainern und Sportlern durch die Mitarbeiter erlaubt (aufgrund der freundschaftlichen Basis, die die Mitarbeiter zu den Gästen pflegen).
9. Beim Schlüsselverlust ist das Vorzeigen des Ausweises, zum Abgleich mit der Zimmerliste, notwendig. Erst dann kann ein Ersatzschlüssel ausgehändigt werden. Führt die Person keinen Ausweis mit, wird die Zimmertür nur im Vier-Augen-Prinzip geöffnet. Eine entsprechende Dienstanweisung liegt bereits vor.
10. Beim Ausstellen einer Generalkarte für die Betreuer (Zugang zu allen Zimmern der Kinder und Jugendlichen als Kontrolle), ist von den Betreuern zu unterschreiben, dass bei Vorfällen das Trainingszentrum Kienbaum keine Haftung übernimmt und auf die Risiken hingewiesen hat.
11. Von den Mitarbeitern des Trainingszentrums Kienbaum dürfen keine unbeauftragten Transferfahrten von Sportlern durchgeführt werden. Dazu zählen auch Fahrten auf dem Gelände des Trainingszentrums Kienbaum (z. B. Mitnahme von Kienbaum 2 nach Kienbaum 1).
12. Weitere Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen ergeben sich aus der täglichen Arbeit. Signifikante Verhaltensregeln werden kontinuierlich ergänzt und entsprechend bekannt gegeben.

### **4.3. Interventionsplan**

Eine weitere Aufforderung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat war die Formulierung eines Interventionsplans. Im Folgenden werden die Schritte definiert, die bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt chronologisch abgearbeitet werden sollen. Um ein einheitliches Handeln aller Mitarbeiter im Trainingszentrum Kienbaum zu erzielen, ist es wichtig, einen solchen Interventionsplan aufzustellen.

Anzumerken ist, dass der Interventionsplan direkt auf das Trainingszentrum Kienbaum abgestimmt ist und somit äußere Einflüsse wie in einem Verband nicht berücksichtigt werden und sich der Interventionsplan grundlegend auf das Handeln auf dem Gelände des Trainingszentrums Kienbaum konzentriert.

Während des gesamten Interventionsplan ist eine wichtige Sache zu beachten: Die Persönlichkeitsrechte weder vom Verdächtigen, noch vom Opfer dürfen verletzt werden. Demnach ist auf Diskretion, Ruhe und sorgfältige Prüfung zu achten.<sup>14</sup>

„Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist.“<sup>15</sup>

#### **4.3.1. Ruhe bewahren bei Verdacht**

Zuerst sollte bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, welches einen Ausnahmezustand beschreibt, Ruhe bewahrt werden. Vorschnelles Handeln kann der geschädigten Person als auch dem Verfahren schädigen. Es ist wichtig, in diesem Moment die Beobachtung und die Emotionen zu trennen, um sachlich handeln zu können und keine Vorverurteilungen vorzunehmen. Dabei sollte immer der Schutz, der von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen, bei begründetem oder erhärtetem Verdacht Vorrang haben.<sup>16</sup>

Bei der direkten Beobachtung einer Straftat ist, wenn es sich der Mitarbeiter zutraut, ein Eingreifen erwünscht und befürwortet. Hierbei geht es um Maßnahmen, um die Situation zu entschärfen, zu beruhigen und die beiden Personen räumlich voneinander zu trennen.

Fühlt sich der Mitarbeiter nicht in der Lage, die Situation selbst zu lösen, ist schnellstmöglich Hilfe zu holen.

#### **4.3.2. Information**

Nach Beruhigung der Situation ist umgehend die Geschäftsleitung telefonisch zu informieren. Für weitere Gespräche, nachdem der Vorfall aufgenommen und entsprechend bearbeitet wur-

---

<sup>14</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2011, 36.

<sup>15</sup> Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, 28.

<sup>16</sup> Vgl. RBO-Inmitten gGmbH, 2019, S. 3.; Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, 28f.

de, steht die Ansprechperson des Trainingszentrums Kienbaum, Lisa Vogel bzw. entsprechende Vertretung, für alle weiteren Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Während des gesamten Prozesses ist es wichtig, klar und sachlich zu formulieren. Zum einen, um keine voreiligen Schlüsse zu ziehen und somit die Fürsorgepflicht gegenüber dem jeweiligen Mitarbeiter, wenn dieser als Täter beschuldigt wird, zu wahren. Zum anderen aber auch, um keine Schlüsse oder Interpretationen in die Beweisaufnahme zu bringen. In Verdachtsfällen sind nur Fakten von Bedeutung.

Dies gilt für die interne als auch externe Kommunikation. Die externe Kommunikation kann dazu dienen, zu zeigen, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird, ein entsprechendes Konzept vorliegt nach dem gehandelt und alles weitere in die Wege geleitet wird. Dabei ist immer der Schutz des Opfers als auch des Täters zu beachten. Über die Schuldigkeit entscheidet eine öffentliche Behörde.<sup>17</sup>

#### **4.3.3. Beweise sichern**

Natürlich ist es wichtig, Beweise zu sichern und sich einen Überblick über den Sachverhalt zu machen. Jedoch kann es negative Auswirkungen haben, wenn Befragungen von Tätern oder Beschuldigten durch Laien durchgeführt werden. Deshalb wird geraten, dass Befragungen zur Beweissicherung lediglich von der entsprechenden Behörde vorgenommen werden.

Selbstverständlich ist jedoch, dass bei einem Verdacht gegen einen Mitarbeiter das Gespräch durch die Geschäftsleitung aufgesucht wird. Ist der Beschuldigte kein Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum wird die Beweissicherung an den jeweiligen Verband/ Verein oder direkt an die öffentliche Behörde übergeben.

Zur Beweissicherung sollte der Tatort verschlossen und unberührt bleiben. Dem Opfer wird geraten, einen Arzt aufzusuchen.<sup>18</sup>

Bei der Befragung eines minderjährigen Opfers sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen.<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2017, 29, 33.

<sup>18</sup> Vgl. RBO-Inmitten gGmbH, 2019, S. 4.

<sup>19</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2011, 37.

#### **4.3.4. Dokumentation**

Bei einem Verdachtsfall ist auf den ersten Blick nicht sicher, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Deshalb ist es wichtig, alles genau zu dokumentieren. Aber auch die Sorgfalt und die Diskretion sind wichtig. Voreiliges Handeln kann zu Verleumdungen führen, welche bis zur Bestätigung der Tat ausbleiben sollten.

Demnach ist ab dem ersten Moment eines Verdacht alles schriftlich zu dokumentieren, um im weiteren Verlauf ggf. die entsprechenden Beweise vorlegen zu können. Für spätere strafrechtliche Ermittlungen ist eine schriftliche Dokumentation aller Eindrücke für die Rekonstruktion eines Missbrauchsgeschehens relevant.

Diese Dokumente sind verschlossen aufzubewahren und zu gegebenen Zeitpunkt an die Geschäftsleitung zu übergeben.<sup>20</sup>

#### **4.3.5. Strafanzeige**

Grundsätzlich stellt die Strafanzeige im Trainingszentrum Kienbaum die Geschäftsleitung, in Abstimmung mit dem Beobachter. Für eine Strafanzeige sind ausreichend Beweise erforderlich. Wenn nicht genügend Beweise bzw. aussagekräftige Beweise vorliegen, obliegt der Geschäftsleitung des Trainingszentrums Kienbaum die Entscheidung, eine Strafanzeige zu stellen.

Bei einem begründeten Verdacht ist die Information an die Staatsanwaltschaft oder Polizei zwingend notwendig. Ausnahmen können darin bestehen, dass Opfer zu schützen oder den Willen des Opfers zu verfolgen. In diesem Fall sollte die Geschäftsleitung Hilfe bei einer Beratungsstelle suchen.<sup>21</sup>

#### **4.3.6. Umgang und Unterstützung von betroffenen Personen**

Während der Beweisaufnahme und im laufenden strafrechtlichen Verfahren ist dafür zu sorgen, dass der Verdächtige und das Opfer im Trainingszentrum Kienbaum nicht mehr aufeinander treffen.

Zudem können weitere Hilfestellungen bzw. Verhaltensweisen zur Unterstützung beitragen:

Wichtig ist immer, dass im Interesse des jungen Menschen gehandelt wird, diese sind mit der Situation überfordert und benötigen Rückhalt. Oft hilft es, wenn das Opfer die Situation noch einmal schildert, um über das Vorgefallene zu sprechen und nicht zu verstummen. Offene Fra-

---

<sup>20</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2011, 36.

<sup>21</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., 2011, 37.

gen sind allgemein bei der Kommunikation mit Opfern wünschenswert. Für Opfer ist es äußerst wichtig, wenn diese ernst genommen werden und die Anteilnahme aufrichtig ist. Erst dann fühlen sie sich auch verstanden.

In einem Verdachtsmoment ist von Vorwürfen abzusehen und Selbstvorwürfe des Opfers zu unterbinden und denen zu widersprechen. Jedoch ist darauf zu achten, dass keine Wertung vorgenommen wird, Rückschlüsse gebildet oder falsche Versprechungen gegeben werden. Letztendlich wird über den Tatvorwurf von einer öffentlichen Behörde entschieden.

In diesem Moment ist eine Art psychologisches Einfühlvermögen, durch die betreuende Person des Opfers, gefragt. Wird sich dabei an die Hilfestellungen gehalten, kann eine seelische Erstversorgung des Opfers sichergestellt werden.<sup>22</sup>

Zudem kann die Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen angeboten werden.

#### **4.3.7. Konsequenzen**

Für den Beschuldigten bzw. Täten ziehen die Vorfälle selbstverständlich auch Konsequenzen mit sich.<sup>23</sup> Die Konsequenzen sind im Kapitel 4.4. gesondert aufgeführt und in strafrechtliche und arbeitsrechtliche Sanktionen aufgeteilt. Aufgrund der Forderung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sind Regelungen zu Sanktionen in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zu definieren. Daher erfolgt dies gesondert.

#### **4.3.8. Auswertung**

Nach einem Vorfall bzw. einem Verdacht, dem nachgegangen wurde, ist ein Controlling durchzuführen. Wie wurde sich an den Interventionsplan gehalten? Gibt es Lücken bei Weiterbildungen? Was kann am Interventions- und Verhaltensplan geändert werden, um die Eindämmung sexualisierter Gewalt noch voranzubringen.

Entsprechend den Erkenntnissen der Auswertung sind Anpassungen im Konzept vorzunehmen.

### **4.4. *Regelungen zu Sanktionen***

Der Tatbestand und auch bereits der Verdacht sexualisierter Gewalt ziehen selbstverständlich Sanktionen mit sich.

---

<sup>22</sup> Vgl. RBO-Inmitten gGmbH, 2019, S. 5.

<sup>23</sup> Vgl. RBO-Inmitten gGmbH, 2019, S. 4.

Bei den Sanktionen ist entsprechend dem Status des Verdachteten und den Vorwürfen zu unterscheiden. Grundsätzlich sind Handlungen von sexualisierter Gewalt zum einen im strafrechtlichen als auch im arbeitsrechtlichen zu verfolgen. Demnach sind in beiden Bereichen Sanktionen festzulegen und zu verfolgen. Folgend sollen beide erläutert werden und die Sanktionen daher näher beschreiben.

#### 4.4.1. Strafrechtliche Sanktionen

Bei der Bestätigung des Verdachteten ist das Trainingszentrum Kienbaum gezwungen, das Verhalten des Täters strafrechtlich anzuzeigen.

Die Strafen für sexualisierte Gewalt gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) sind entsprechend ab dem §174 StGB geregelt bzw. basieren auf Gerichtsurteilen. Die meisten Strafverfahren enden mit einer Freiheits- oder Bewährungsstrafe im Bereich sexualisierte Gewalt.<sup>24</sup>

Anbei ist eine Auflistung aller im StGB beschriebenen Straftaten im Bezug auf sexualisierte Gewalt:

§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften

<sup>24</sup> Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen

All diese Straftaten ziehen ein Strafverfahren mit sich.

#### **4.4.2. Arbeitsrechtliche Sanktionen**

Hierbei wird zunächst unterschieden, ob es sich um einen Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum handelt, oder um einen Trainer/ Funktionär/ Betreuer usw. des Aufenthaltes.

Für den Fall, dass der Täter kein Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum ist, obliegen die arbeitsrechtlichen Konsequenzen dem jeweiligen Arbeitgeber des Täters.

Liegt der Verdacht gegen einen Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum vor bzw. wird dieser Verdacht schlussendlich auch bestätigt, drohen, je nach Tatbestand, folgende arbeitsrechtliche Sanktionen:

- Sofortige vorübergehende Freistellung bis der Tatbestand gerichtlich/ außergerichtlich geklärt ist.
- Bei Fehlverhalten ist eine Abmahnung auszusprechen, sodass der Mitarbeiter die Chance auf Besserung hat (die Entscheidung über die Schwere der Tat liegt im Ermessen des Arbeitgebers und der strafrechtlichen Gegebenheiten).
- Bei groben Fehlverhalten, wenn ein weiteres Zusammenarbeiten, aufgrund des Tatbestandes nicht mehr möglich ist, kann eine außerordentliche/ ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

Die Kündigung ist innerhalb von 2 Wochen auszusprechen.

- Bei unklarer Sachlage und dennoch begründeten/ erhärteten Verdacht kann zunächst eine Verdachtskündigung ausgesprochen werden, bis der Tatbestand strafrechtlich abgeschlossen ist.

Für die arbeitsrechtlichen Sanktionen sind grundlegend die strafrechtlichen Erkenntnisse von fundierter Bedeutung. Entsprechend dem Maß der Schwere der Tat, wird über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen entschieden.

Jeder Bereich im Trainingszentrum Kienbaum hat eine gewisse Nähe zu den Gästen, sodass weitestgehend bereichsübergreifend die gleichen Sanktionen verhängt werden.

Zusammenfassend sind alle arbeitsrechtlichen Schritte, bis hin zu einer außerordentlichen Kündigung (entsprechend dem Tatbestand) angemessen.

## 5. Fazit

Das Thema sexualisierte Gewalt ist ein sensibles Thema, was jedoch auch im Sport einen wichtigen Faktor einnimmt.

„In Sportvereinen mit einer klar kommunizierten ‘Kultur des Hinsehens und der Beteiligung’ ist das Risiko für Athleten/-innen, sexualisierte Gewalt zu erfahren, signifikant geringer.“<sup>25</sup>

Auch für das Trainingszentrum Kienbaum gilt die Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich dieses Themas, um ggf. Vorfälle angemessen einordnen zu können und Handlungshinweise zu geben.

Daher wurden im Rahmen des Konzeptes Verhaltensweisen definiert, ein Interventionsplan aufgestellt und mögliche Konsequenzen dargelegt.

Mit dem vorliegenden Konzept erhalten alle Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum zudem alle notwendigen Hintergrundinformationen bezüglich sexualisierter Gewalt, um die Bedeutung und das Ausmaß zu verstehen.

Vordergründig sind die Verhaltensweisen im Trainingszentrum Kienbaum darauf ausgelegt, dass auf den richtigen Umgang bei den in Kienbaum stattfindenden Lehrgängen geachtet wird. Aufgrund der fehlenden direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Mitarbeiter des Trainingszentrums Kienbaum wird der Fokus hierauf nachrangig behandelt.

Wichtig ist, dass das Thema der sexualisierten Gewalt ernst genommen, sensibel behandelt und offen im Unternehmen kommuniziert wird.

Mit diesem Konzept und der darin enthaltenen Weiterbildung für alle Mitarbeiter trägt auch das Trainingszentrum Kienbaum zur Bekämpfung und Prävention sexualisierter Gewalt bei.

---

<sup>25</sup> Dr. Bettina Rulofs, Deutsche Sporthochschule Köln & Institut für Soziologie und Genderforschung, 2019, S. 25.

## 13. Literatur

Dr. Bettina Rulofs, Deutsche Sporthochschule Köln & Institut für Soziologie und Genderforschung (2019): >>Safe Sport<< Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, Zugriff unter:

[https://www.dsj.de/fileadmin/user\\_upload/Handlungsfelder/Praevention\\_Intervention/sexualisierte\\_Gewalt/SafeSport-Ergebnisbericht\\_23.11.2016-Final.pdf](https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/SafeSport-Ergebnisbericht_23.11.2016-Final.pdf)

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (2017): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Zugriff unter:

[https://www.hamburger-sportjugend.de/images/handlungsleitfaden\\_sexualisierte\\_gewalt\\_20130723.pdf](https://www.hamburger-sportjugend.de/images/handlungsleitfaden_sexualisierte_gewalt_20130723.pdf)

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (2011): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport: Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Zugriff unter:

[https://www.rudern.de/sites/default/files/downloads/dsj\\_orientierungshilfe\\_fuer\\_rechtliche\\_fragen\\_zum\\_schutz\\_von\\_kindern\\_und\\_jugendlichen.pdf](https://www.rudern.de/sites/default/files/downloads/dsj_orientierungshilfe_fuer_rechtliche_fragen_zum_schutz_von_kindern_und_jugendlichen.pdf)

RBO-Inmitten gGmbH (2019): Verfahrensbeschreibung. Schutz der Leistungsberechtigten vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch.